

Minoggio Rechtsanwälte

Wirtschaftsstrafrecht · Steuerrecht · Strafrecht · Hamm · Münster · www.minoggio.de

Südring 14 59065 Hamm Tel.: 0 23 81 92 07 60 Fax: 0 23 81 92 07 65

Rothenburg 34 48143 Münster Tel.: 02 51 133 226 0 Fax: 02 51 133 226 11

mail@minoggio.de



Die strafbefreiende Selbstanzeige nach der Reform ab Januar 2015

Herr Dr. Minoggio, der Gesetzgeber hat die Vorschriften der strafbefreienden Selbstanzeige zum 01. Januar 2015 geändert - wie beurteilen Sie als Praktiker die Neuregelungen?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, der Gesetzgeber hatte im Jahr 2011 schon die Vorschriften der Selbstanzeige ganz erheblich verschärft. Darüber hinaus aber gab es politische Diskussionen um das Überleben der Selbstanzeige. Gewichtige Stimmen sprachen davon sie ganz abzuschaffen, das konnte abgewendet werden - aber wir haben eine erhebliche Verschärfung, daran geht kein Weg vorbei.

Worin bestehen für Sie größten Unterschiede zwischen der Altregelung und der Gesetzeslage ab Januar 2015?

Was man auch in der Tagespresse lesen konnte, die Zuschläge sind erheblich schärfer geworden. Das heißt: Bei etwas schwereren Steuerstraftaten wird es ganz erheblich teurer. Bei einer Einzeltat bis 25.000,- € fällt noch nichts an, aber schon ab 25.000,- € müssen 10 % gezahlt werden. Ab einem Steuerschaden von 100.000,- € werden dann zukünftig 15 % fällig und ab 1 Million € sogar 20% Zuschlag. Darüber hinaus müssen für 10 Jahre die Steuern nacherklärt werden und sofort auch auf Anforderung der Finanzverwaltung bezahlt werden. Ebenso wie die 6 % Zinsen pro Jahr Rückstand. Das bedeutet in der Praxis, dass ganz schnell noch mal 30 % bis 50 % zusätzlich gezahlt werden müssen. Manche Selbstanzeige wird daran scheitern, dass die Beträge nicht aufgebracht werden können.

Welche Neuregelungen werden voraussichtlich in der Praxis Probleme bringen?

Einmal der Zehnjahreszeitraum. Der Gesetzgeber hat damit argumentiert, dass dadurch der Nachforschungsaufwand für ihn viel geringer wird. Das ist falsch. Denn nacherklärt werden muss für 12, 13 Jahre - 10 Jahre reichen nicht aus. Das ist eine aus meiner Sicht wenig sinnvolle Regelung. Zum zweiten ist es so, dass wir nach der alten Neuregelung in 2011 beklagen mussten, dass jede Rechtswegzuständigkeit bei Streit über den Zuschlag fehlte. Man wusste nicht, muss ich zu den

Finanzgerichten gehen, muss ich zu den Strafgerichten gehen, hat man überhaupt gerichtliche Zuständigkeiten wie es in einem Rechtsstreit sein muss. Hier hätte man sich natürlich gewünscht, dass der Gesetzgeber jetzt sagt, also Zuständigkeit Finanzgericht, aber auch da schweigt der Entwurf. Das wird auch zukünftig erhebliche Probleme geben.

Worin liegen für Sie die Vorteile der neuen Gesetzesvorschriften?

Die neuen Vorschriften haben sicherlich Vorteile. Beispielsweise die Teilselbstanzeige bei der Konstellation, dass eine Betriebsprüfung angeordnet ist oder sogar schon läuft. Bislang war es nach 2011 so, ich konnte auch für die übrigen Zeiträume nicht mehr die Selbstanzeige erstatten. Das ist jetzt anders geworden. Das ist vielmehr jetzt möglich. Wir haben auch Erleichterungen im Bereich der Umsatzsteuerjahreserklärung. Hier hat es Unklarheiten und Ungerechtigkeiten gegeben, nach der Neufassung 2011, die jetzt wieder korrigiert wurden. Auch im Bereich der Lohnsteueranmeldung ist zukünftig der Schritt in die Ehrlichkeit ganz erheblich einfacher und klarer geworden. Das sind sicherlich Vorteile der Neuregelung.

Gibt es noch Auswirkungen der Neuregelung die Sie für erwähnenswert halten?

Zwei Dinge sind meiner Ansicht nach zu berücksichtigen: Einmal, dass die Neuregelung nach dem klaren Willen des Gesetzgebers in der letzten Beratung auch für Altfälle, die noch nicht abgeschlossen sind anwendbar sind, allerdings nur die günstigen Neuregelungen - also nicht die erhöhten Zuschläge. Da mag es so manche Selbstanzeige geben - wir bei uns in der Kanzlei haben im Moment genau einen solchen Fall- in diesem hätte man nach alter Gesetzeslage gesagt, die Selbstanzeige musste fehlschlagen, weil schon eine Betriebsprüfung angeordnet war. Jetzt haben rückwirkend diese neuen Regelungen Bestandskraft. Das heißt, bei noch laufenden Fällen und gescheiterter Selbstanzeige lohnt für den Berater ein Blick in die neue Regelung.

Das zweite ist ein großes Ärgernis aus Praktiker-Sicht. Es gibt seit einigen Monaten ein Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Banken verpflichtet, bei einer Selbstanzeige im Vorfeld - wenn eine Bank Kenntnis davon hat -, dass diese eine Geldwäscheanzeige heimlich hinter dem Rücken des Kunden schreiben, wenn ihnen von einer geplanten Selbstanzeige etwas bekannt wird. Viele Praktiker und viele Rechtswissenschaftler sagen, dieses Rundschreiben hätte es so nie geben dürfen, aber die Banken halten sich daran. Das heißt also: Einem selbstanzeigewilligen Kunden ist ganz strikt davon abzuraten, auch nur ein Sterbenswörtchen mit seiner Hausbank zu erörtern.

Herr Dr. Minoggio, wie lautet demnach Ihr persönliches Fazit?

Mein persönliches Fazit: Totgesagte leben länger. Von daher ist die Selbstanzeige weiterhin als Brücke zur Steuerehrlichkeit vorhanden. Auch der schlimmste Steuerstraftäter, der sich schwer schuldig gemacht hat, kann wenn er den Schritt klar geht - wenn er bezahlen will und bezahlen kann - noch in vollständige Straffreiheit gehen. Das ist sicherlich positiv. Auch für den Fiskus, der ganz erhebliche Mehreinnahmen dadurch verzeichnen wird. Handwerklich hätten wir uns das Eine oder Andere mehr und besser gewünscht. Aber hier wird die Praxis helfen müssen.

***Eine Information der Anwaltskanzlei Minoggio Rechtsanwälte und Strafverteidiger
Hamm / Münster / www.minoggio.de
24 Stunden Telefon für Notfälle (0700 64 66 44 46)***